



Betreff:

öffentlich

**Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung)**

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	18.05.2015
	Eingang 922:	18.05.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) mit Inkrafttreten zum 01.09.2015.

Die Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.001 EUR wird mit Wirkung zum 01.09.2015 aufgehoben und auf nunmehr 149.001 EUR festgesetzt.

Die Beitragsfreiheitsgrenze wird erneut, nunmehr von 12.500,99 EUR auf 17.000,99 EUR, angehoben.

In den nächsten zwei Haushaltsjahren ist eine Wirkungsanalyse vorzunehmen und über eine Neufassung der Satzung zu entscheiden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	3	0	60	mittlere

### Begründung:

Die wachsende Stadt Potsdam geht erfreulicher Weise auch einher mit einer stetig steigenden Zahl an in Potsdam wohnenden und damit in Kindertagesbetreuungseinrichtungen betreuten Kindern. Dieses stellt und stellt die Landeshauptstadt durch einen kontinuierlichen Platzausbau vor eine große Herausforderung im Sinne einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsplätzen.

Die bedarfsgerechte Versorgung sichert aktuell 3.382 Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (65 % Belegungsquote), 5.603 Kindern im Alter bis zum Schuleintritt (97,20 % Belegungsquote), 6.546 Kindern im Grundschulalter/ Hort (65,35 % Belegungsquote) und somit insgesamt 15.531 Kindern einen Kindertagesbetreuungsplatz.

Nach § 17 (2) KitaG sind Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Grundsätzlich sollte eine derartige Staffelung gewährleisten, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer Begünstigung hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge führen und keine Schlechterstellung bei geringerer Leistungsfähigkeit und höherer Kinderzahl stattfindet. Generelles Gebot für die Bemessung der Elternbeiträge ist ihre Sozialverträglichkeit.

Nach § 17 (3) KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Sie unterliegen hierbei keinen Weisungen, sondern sind nur an Recht und Gesetz gebunden. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Trotz dieser gesetzlichen Zuständigkeitszuweisung ist es zweckmäßig, wenn in einer Gemeinde einheitlich verfahren wird. Allerdings bedarf es einer Abstimmung, die in der Landeshauptstadt Potsdam mit der AG nach § 78 SGB VIII erfolgte.

Der § 18 (2) KitaG regelt die Anwendung des § 17 KitaG auf die Tagespflege. Demnach werden die Elternbeiträge und das Essgeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Als Leistungsverpflichteter für Kindertagesbetreuung, der zur Erfüllung seiner Pflicht Tagespflege vermittelt, handelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eindeutig hoheitlich und hat deshalb die Erhebung einer Gebühr für seine Leistung öffentlich-rechtlich zu gestalten.

Kommunale Träger haben grundsätzlich die Wahl, Elternbeiträge als Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben. Bislang hat die Landeshauptstadt Potsdam sich im Rahmen einer Elternbeitragsordnung für die privatrechtliche Ausgestaltung entschieden. Da die Landeshauptstadt Potsdam jedoch als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Leistungspflicht Tagespflege vermittelt, handelt sie eindeutig hoheitlich. Von daher erfolgt die Festsetzung mit Beschlussfassung zum 01.09.2015 durch Satzung.

Bei der Festlegung der Staffelung der Elternbeiträge sind die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten, insbesondere der allgemeine Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Elternbeitragsstaffelungen sind mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz vereinbar, wenn die Differenzierungen nach der sozialen Belastbarkeit sachgerecht und nicht willkürlich sind. Zudem folgt aus dem Gebot der Sozialverträglichkeit der Staffelung, dass der Notwendigkeit von Erlassen bzw. Übernahmen von Beiträgen möglichst weitgehend vorgebeugt wird.

Die aktuelle Elternbeitragsordnung genießt aus der Sicht der Familien den Vorteil einer zwölfjährigen Beitragsstabilität. Zudem wurden 2014 durch Anhebung der Beitragsfreiheitsgrenze auf 12.500,99 EUR bereits Einkommensgruppen entlastet. Die eigentlich erforderliche Anpassung an die

tatsächlichen Gegebenheiten im Sinne gestiegener Kosten, veränderter Einkommenssituationen und einer veränderten Sozialstruktur in der Bevölkerung hat in den letzten Jahren bewusst nicht stattgefunden. Dem generellen Gebot der sozialen Verträglichkeit in der Praxis, trotz steigender Kosten gerecht zu werden, war innerhalb der letzten zwölf Jahre ein hoher Anspruch.

Für die vorgeschlagene Satzung wurden die ansatzfähigen Kosten im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2010 ermittelt, da für die Folgejahre noch kein rechtssicheres im Sinne von unangreifbares Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen vorliegt. Die Kosten eines Kita-Platzes sind zwischen 2003 und 2010 nicht nur aufgrund der allgemeinen Inflation (jährliche Lohnsteigerung und Preissteigerung von Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) gestiegen, sondern ebenso durch Umstellung der Tarife bei Trägern auf das Niveau des öffentlichen Dienstes (regionaler Wettbewerb um gute Mitarbeiter) sowie durch die Schaffung notwendiger neuer Plätze (Investitionskosten). Ebenso sind die allgemeinen Preise seit 2010 bis heute weiter gestiegen und damit die Kosten für einen Kita-Platz. Die Landeshauptstadt Potsdam hat bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Klage gegen das Land im Jahr 2013 die stetig steigenden Kosten der Kindertagesbetreuung ab 2014 abgedeckt, wovon Eltern profitieren. (Deckelung der Kita-Kosten auf dem Niveau von 2010 auch in den kommenden Jahren.)

Die Festlegung des Höchstbetrages bei 149.501 EUR erfolgt, da spätestens ab dieser Beitragsgruppe der administrative Aufwand für die Erhebung der Elternbeiträge im Vergleich zu der aus der Trägerabfrage eruierten mengenmäßigen Besetzung dieser Beitragsgruppe nicht mehr vertretbar ist.

Mit Blick auf eine familienpolitisch angemessene Entlastung liegt folgende Berechnung der Beitragsfreiheitsgrenze in Höhe von 17.000,99 EUR zu Grunde.

	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>	
Regelsatz Haushaltsvorstand	399 EUR	4.788 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 1)
Regelsatz Ehegatte/Lebenspartner	360 EUR	4.320 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 2)
Regelsatz Kind bis 6 Jahre	234 EUR	2.808 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 3)
Kosten der Unterkunft	350 EUR	4.200 EUR	Ansatz 2015 Durchschnitt im SGB II pro Bedarfsgemeinschaft
Teilhabe	70 EUR	840 EUR	Betrag, der den Einschnitt bei Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etwas minimieren soll
Summe	1.413 EUR	16.956 EUR	
<b>Summe gerundet</b>		<b>17.000 EUR</b>	

Die Beitragsfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung eines Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld).

Die Beibehaltung der Einkommensgruppen zwischen 17.000,99 EUR und 77.000,99 EUR erfolgt zum einen aus der Systematik der Fortschreibung der alten Beitragsordnung und zum anderen wegen der Minimierung des Aufwandes für die Träger, die eine Umstellung nach sich ziehen würde.

Zusammenfassend sollen folgende Entscheidungen mit der neuen Satzung getroffen werden:

1. erneutes Anheben der Freigrenze von 12.500,99 EUR (01.01.2014) auf 17.000,99 EUR
2. Aufhebung der Deckelung ab einem Einkommen von 77.001 EUR – Deckelung nunmehr ab einem Einkommen von 149.501 EUR
3. Anpassung des Textteils auf Grund der Veränderung und Auslegung von Rechtsgrundlagen
4. Umstellung von Elternbeitragsordnung auf Satzung
5. Wirkungsanalyse nach zwei Jahren, einschließlich der zu Grunde gelegten Daten

Mit dem Beschluss der Elternbeitragsordnung in Form einer Satzung gelingt es, Beitragsstabilität in den Beitragsgruppen bis 77.000 EUR bis mindestens 2016 bei gestiegenen Kosten zu erhalten.

Dem Beschluss E 7 „Ausgestaltung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahmen von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam“ im Zuge der Haushaltsaufstellung 2015/2016 (2014/SVV/1088) wird insofern Rechnung getragen, als dass der Anteil der Beteiligung an den tatsächlichen Kinderbetreuungskosten in den genannten Beitragsgruppen sinkt.

Eine Überprüfung dieser Satzung einschließlich der zu Grunde gelegten Daten soll innerhalb der nächsten zwei Haushaltsjahre erfolgen, da dann nähere Informationen zu einem geänderten Personalschlüssel vorliegen, der Prozess bei den Trägern etabliert und die notwendigen Daten valide erhoben sind.

### Beispielrechnungen:

Am Beispiel einer Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von sieben Stunden ergäben sich folgende Veränderungen einschließlich der steuerlichen Absetzbarkeit<sup>1</sup>:

Familie mit einem Kind, Krippe 6 h bis < 8 h										
Einkommen	Beitrag bisher		Beitrag neu		Differenz		Prozent zum Höchstbetrag=Platzkosten		steuerlich absetzbar	
	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	alt	neu	alt	neu
12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	- €	0%	0%	0,00 €	0,00 €
13.500,00 €	18,00 €	216,00 €	0,00 €	0,00 €	- 18,00 €	- 216,00 €	5%	0%	144,00 €	0,00 €
17.000,00 €	28,00 €	336,00 €	0,00 €	0,00 €	- 28,00 €	- 336,00 €	8%	0%	224,00 €	0,00 €
40.000,00 €	169,00 €	2.028,00 €	169,00 €	2.028,00 €	- €	- €	49%	30%	1.352,00 €	1.352,00 €
50.000,00 €	227,00 €	2.724,00 €	227,00 €	2.724,00 €	- €	- €	66%	41%	1.816,00 €	1.816,00 €
60.000,00 €	275,00 €	3.300,00 €	275,00 €	3.300,00 €	- €	- €	80%	50%	2.200,00 €	2.200,00 €
70.000,00 €	316,00 €	3.792,00 €	316,00 €	3.792,00 €	- €	- €	92%	57%	2.528,00 €	2.528,00 €
80.000,00 €	343,00 €	4.116,00 €	351,00 €	4.212,00 €	8,00 €	96,00 €	100%	63%	2.744,00 €	2.808,00 €
100.000,00 €	343,00 €	4.116,00 €	411,00 €	4.932,00 €	68,00 €	816,00 €	100%	74%	2.744,00 €	3.288,00 €
130.000,00 €	343,00 €	4.116,00 €	498,00 €	5.976,00 €	155,00 €	1.860,00 €	100%	90%	2.744,00 €	3.984,00 €
150.000,00 €	343,00 €	4.116,00 €	555,00 €	6.660,00 €	212,00 €	2.544,00 €	100%	100%	2.744,00 €	4.000,00 €

Familie mit einem Kind, Kita 6 h bis < 8 h										
Einkommen	Beitrag bisher		Beitrag neu		Differenz		Prozent zum Höchstbetrag=Platzkosten		steuerlich absetzbar	
	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	alt	neu	alt	neu
12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	- €	0%	0%	0,00 €	0,00 €
13.500,00 €	12,00 €	144,00 €	0,00 €	0,00 €	- 12,00 €	- 144,00 €	5%	0%	96,00 €	0,00 €
17.000,00 €	20,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	- 20,00 €	- 240,00 €	8%	0%	160,00 €	0,00 €
40.000,00 €	129,00 €	1.548,00 €	129,00 €	1.548,00 €	- €	- €	49%	39%	1.032,00 €	1.032,00 €
50.000,00 €	173,00 €	2.076,00 €	173,00 €	2.076,00 €	- €	- €	66%	52%	1.384,00 €	1.384,00 €
60.000,00 €	211,00 €	2.532,00 €	211,00 €	2.532,00 €	- €	- €	80%	64%	1.688,00 €	1.688,00 €
70.000,00 €	243,00 €	2.916,00 €	243,00 €	2.916,00 €	- €	- €	92%	74%	1.944,00 €	1.944,00 €
80.000,00 €	264,00 €	3.168,00 €	267,00 €	3.204,00 €	3,00 €	36,00 €	100%	81%	2.112,00 €	2.136,00 €
100.000,00 €	264,00 €	3.168,00 €	288,00 €	3.456,00 €	24,00 €	288,00 €	100%	87%	2.112,00 €	2.304,00 €
130.000,00 €	264,00 €	3.168,00 €	315,00 €	3.780,00 €	51,00 €	612,00 €	100%	95%	2.112,00 €	2.520,00 €
150.000,00 €	264,00 €	3.168,00 €	330,00 €	3.960,00 €	66,00 €	792,00 €	100%	100%	2.112,00 €	2.640,00 €

Familie mit einem Kind, Hort 6 h bis < 8 h										
Einkommen	Beitrag bisher		Beitrag neu		Differenz		Prozent zum Höchstbetrag=Platzkosten		steuerlich absetzbar	
	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	Monatl.	jährlich	alt	neu	alt	neu
12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	- €	0%	0%	0,00 €	0,00 €
13.500,00 €	6,00 €	72,00 €	0,00 €	0,00 €	- 6,00 €	- 72,00 €	3%	0%	48,00 €	0,00 €
17.000,00 €	11,00 €	132,00 €	0,00 €	0,00 €	- 11,00 €	- 132,00 €	6%	0%	88,00 €	0,00 €
40.000,00 €	84,00 €	1.008,00 €	84,00 €	1.008,00 €	- €	- €	49%	35%	672,00 €	672,00 €
50.000,00 €	113,00 €	1.356,00 €	113,00 €	1.356,00 €	- €	- €	65%	48%	904,00 €	904,00 €
60.000,00 €	139,00 €	1.668,00 €	139,00 €	1.668,00 €	- €	- €	80%	59%	1.112,00 €	1.112,00 €
70.000,00 €	160,00 €	1.920,00 €	160,00 €	1.920,00 €	- €	- €	92%	68%	1.280,00 €	1.280,00 €
80.000,00 €	173,00 €	2.076,00 €	176,00 €	2.112,00 €	3,00 €	36,00 €	100%	74%	1.384,00 €	1.408,00 €
100.000,00 €	173,00 €	2.076,00 €	196,00 €	2.352,00 €	23,00 €	276,00 €	100%	83%	1.384,00 €	1.568,00 €
130.000,00 €	173,00 €	2.076,00 €	223,00 €	2.676,00 €	50,00 €	600,00 €	100%	94%	1.384,00 €	1.784,00 €
150.000,00 €	173,00 €	2.076,00 €	237,00 €	2.844,00 €	64,00 €	768,00 €	100%	100%	1.384,00 €	1.896,00 €

### Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem Beschluss 13/SVV/06

<sup>1</sup> Ab dem 1.1.2012 wird im neugeschaffenen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG bestimmt, dass die Kosten der Kinderbetreuung nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden können. 2/3 der Kosten sind abziehbar, maximal jedoch 4.000 EUR je Kind. Der Sonderausgabenabzug wird nunmehr einheitlich für Kinder gewährt, die 1) zwischen 0 und 13 Jahren alt sind, 2) Kinder ersten Grades oder Pflegekinder sind und 3) zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Steuerlich begünstigt sind nur Aufwendungen für die Betreuung des Kindes. Für die Minimierung des Gesamtbetrages der Einkünfte u.a. durch Kinderbetreuungskosten ist die Steuerklasse grundsätzlich nicht relevant.





## **Satzung**

### **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.01.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 09. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragssatzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder,

Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

## **§ 2 Zahlungsverpflichteter**

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

## **§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

## **§ 5 Elternbeitragsmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)
- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs

- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigte Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.

## **§ 6 Umfang und Form der Betreuung**

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 bis zu zehn Stunden  
 über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe  
 bis zu vier Stunden  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der veränderte erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## **§ 7 Elterneinkommen**

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit  
 Hiervon sind in Abzug zu bringen:

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
- Beiträge für Berufsverbände
- Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des jährlichen Einkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrgeld nach dem Wehrgeldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(3) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(9) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

## **§ 8**

### **Höhe der Kostenbeteiligung**

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.

(3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder

mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

(3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Anlage Elternbeitragstabelle



**Änderungsantrag**

zur Drucksache Nr.

**Ergänzungsantrag**

15/SVV/0374

**Neue Fassung**

öffentlich

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

**Betreff:** Satzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten (Kita- und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 01.07.2015

Eingang 902:

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
01.07.2015		X
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung		

**Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

1. Die Beitragsfreigrenze wird erneut, nunmehr von 12.500,99 EUR auf 30.000,99 EUR angehoben.
2. Nach dem 3. Absatz wird eingefügt:  
Eltern aller in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII lebenden Kinder sowie Kindern, die den Kinderzuschlag erhalten, werden von der Gebührenzahlung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten und von der Zahlung des Essengeldes befreit.
3. Der letzte Absatz wird wie folgt ergänzt:  
Im Rahmen einer Wirkungsanalyse zur Satzung soll unter anderem auch folgender Grundsatz geprüft werden:  
- Erhebung der Beiträge auf der Grundlage des tatsächlich verfügbaren Einkommens, also des Jahresnettoeinkommens der Eltern. (Nichteinbeziehung der gesetzlich geregelten Abzüge)

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

- Änderungsantrag  
 Ergänzungsantrag  
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

15/SVV/0374

öffentlich

Einreicher: **Fraktion SPD**

Betreff: Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung)

Erstellungsdatum 30.06.2015

Eingang 922: 30.06.15

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.07.2015	Stadtverordnetenversammlung		X

#### Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der geänderte Beschlusstext aus dem Jugendhilfeausschuss wird am Ende ergänzt um folgende Formulierung:

**„In Fortschreibung der langen Beitragsstabilität in der Landeshauptstadt Potsdam soll es bis mindestens 2020 keine Erhöhung von Kita-Beiträgen geben.“**

gez. M. Schubert

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Elternbeitragsordnung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36502 und 36100 Bezeichnung: Betreuung von Kindern-freie Träger, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag laut Plan</b>	21.774.700	23.717.400	23.932.300	25.177.400	25.492.800	26.791.100	125.111.000
<b>Ertrag neu</b>	23.469.635	23.717.400	23.932.300	25.177.400	25.492.800	26.791.100	125.111.000
<b>Aufwand laut Plan</b>	77.484.700	78.350.700	79.723.200	81.474.600	83.264.000	84.509.300	407.321.800
<b>Aufwand neu</b>	74.283.115	78.293.400	79.401.300	81.152.700	82.942.100	84.187.400	405.976.900
<b>Saldo Ergebnishaushalt laut Plan</b>	-55.710.000	-54.633.300	-55.790.900	-56.297.200	-57.771.200	-57.718.200	-282.210.800
<b>Saldo Ergebnishaushalt neu</b>	-50.813.480	-54.576.000	-55.469.000	-55.975.300	-57.449.300	-57.396.300	-280.865.900
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	4.896.519 €	57.300,00	321.900,00	321.900,00	321.900,00	321.900,00	1.344.900,00

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2030 in der Höhe von insgesamt 3.540.900 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen laut Plan</b>								
<b>Investive Einzahlungen neu</b>								
<b>Investive Auszahlungen laut Plan</b>								
<b>Investive Auszahlungen neu</b>								
<b>Saldo Finanzhaushalt laut Plan</b>								
<b>Saldo Finanzhaushalt neu</b>								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

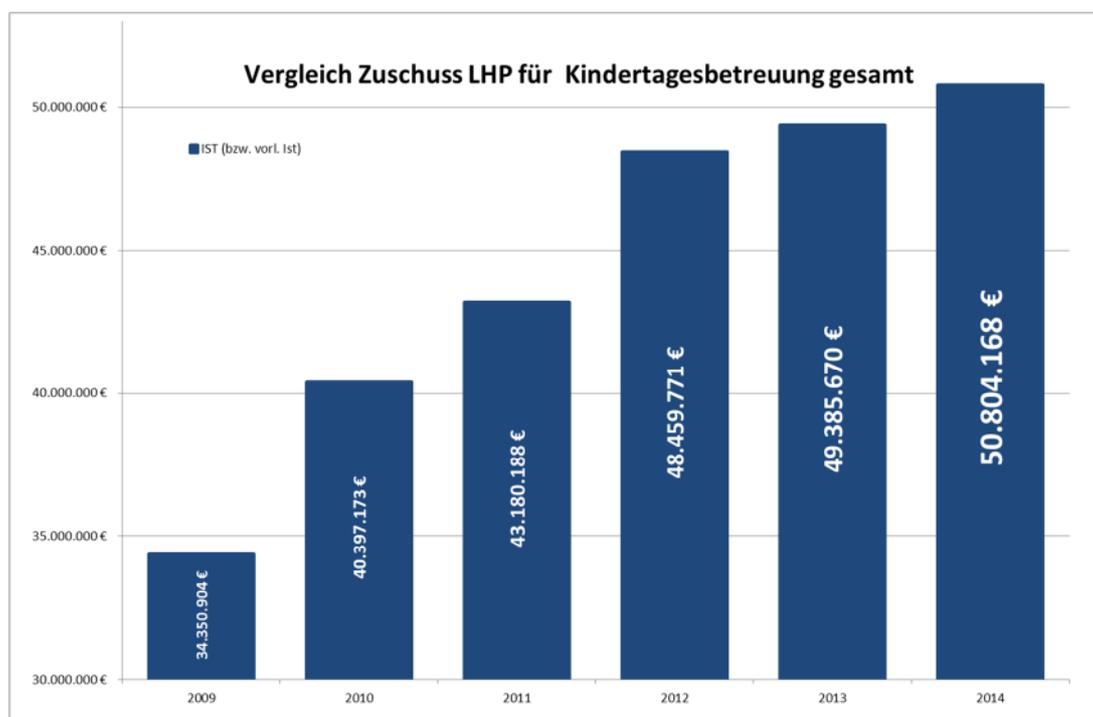
Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Vor dem Hintergrund steigender Kinderzahlen und trotz Steigerung der daraus resultierenden Zuschüsse des Landes Brandenburg entwickelte sich der durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Gesamtzuschuss für die Kindertagesbetreuung von 40,4 Mio. EUR in 2009 (IST) auf 50,8 Mio. EUR (vsI. IST 2014).



Betroffen sind durch die Anpassung der Elternbeitragsordnung nur die Aufwandskonten 5317100 und 5318100 im Produkt Betreuung von Kindern – freie Träger (36502) und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (36100). Die Elternbeiträge wirken in der jährlichen Betriebskostenabrechnung aufwandsmindernd für die Landeshauptstadt Potsdam. Damit mindert sich der Zuschuss an die freien Träger.

Bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2015/2016 wurden haushaltswirksame Aufwandsminderungen in Höhe von 600.000 EUR jährlich (2015: zunächst 5/12 = 250.000 EUR) berücksichtigt, so dass die Auswirkung dieser Beschlussvorlage nur noch die Differenz zwischen den jährlich avisierten Aufwandsminderungen von 921.900 EUR und den bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigten 600.000 darstellt.

Mit dem Auftrag, die Beitragsdeckelung ab einem Jahreseinkommen von mehr als 77.001 EUR aufzuheben und die tatsächlichen Einkommen in die Überarbeitung einzubinden (Beschluss 13/SVV/0664), wurde die EBO aus dem Jahr 2003 (EBO Neufassung 2014 lediglich Anheben der Freigrenze), unter Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen grundsätzlich überprüft.

Der aktuelle Beitragsverlauf für alle 3 Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort mit den jeweiligen Betreuungsumfängen (4 (nur Hort), 6, 8 oder 10 Stunden) ist in der Anlage 1 dargestellt.

(weiter S. 3)

#### Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

### *Ansatzfähige Kosten:*

Für die vorgeschlagene Satzung wurden die ansatzfähigen Kosten im Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2010 ermittelt, da für die Folgejahre noch kein rechtssicheres, d. h. unangreifbares, Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen vorliegt.

Die Kosten eines Kita-Platzes sind zwischen 2003 und 2010 nicht nur aufgrund der allgemeinen Inflation (jährliche Lohnsteigerung und Preissteigerung von Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) gestiegen, sondern ebenso durch Umstellung der Tarife bei Trägern auf das Niveau des öffentlichen Dienstes (regionaler Wettbewerb um gute Mitarbeiter) sowie durch die Schaffung notwendiger neuer Plätze (Investitionskosten). Ebenso sind die allgemeinen Preise seit 2010 bis heute weiter gestiegen und damit die Kosten für einen Kita-Platz. Die Landeshauptstadt Potsdam hat bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Klage gegen das Land im Jahr 2013 die stetig steigenden Kosten der Kindertagesbetreuung bis 2014 abgedeckt, wovon Eltern profitieren. (Deckelung der Kita-Kosten auf dem Niveau von 2010 auch in den kommenden Jahren.)

Für 13.622 Eltern liegt aktuell die tatsächliche Verteilung der Einkommen vor, das entspricht der Erfassung von 95 % aller Eltern. Diese Daten wurden anonymisiert durch die Träger bereitgestellt (siehe Anlage 2).

Hierbei ist festzuhalten, dass 16 % aller Eltern ein Einkommen über der heutigen Höchstgrenze von über 77.001 EUR vorweisen. Das heißt, jede Reduzierung von Beitragshöhen bis zu einem Einkommen von 77.001 EUR zum Status Quo multipliziert sich mit Tausenden von Beitragsfällen, die von wenigen Beitragsfällen über 77.001 EUR Einkommen ausgeglichen werden müssten (vergleiche Anlage 3 und 4)

### **Ergebnis:**

Die im Zukunftsprogramm avisierten jährlichen Mehrerträge können nur durch Fortsetzung der aktuellen Beitragstabelle erfolgen, indem die Höchstbeiträge den tatsächlichen Kosten eines Kita-Platzes angepasst werden und eine entsprechende Fortschreibung für Einkommen über 77.001 EUR erfolgt. Absolut ergäbe dies Mehrerträge auf Seiten der Träger und folglich eine **Aufwandsminderung** bei der LHP in Höhe von **1.115.475 EUR pro Jahr** (siehe Anlage 5).

Unter Beachtung der zumutbaren Kostenbeteiligung der Eltern, des erheblichen administrativen Aufwandes durch Mahnverfahren und fruchtlose Vollstreckungsversuche durch die Träger sowie mit Blick auf eine familienpolitisch angemessene Entlastung beinhaltet die Vorlage folgende Entscheidungen:

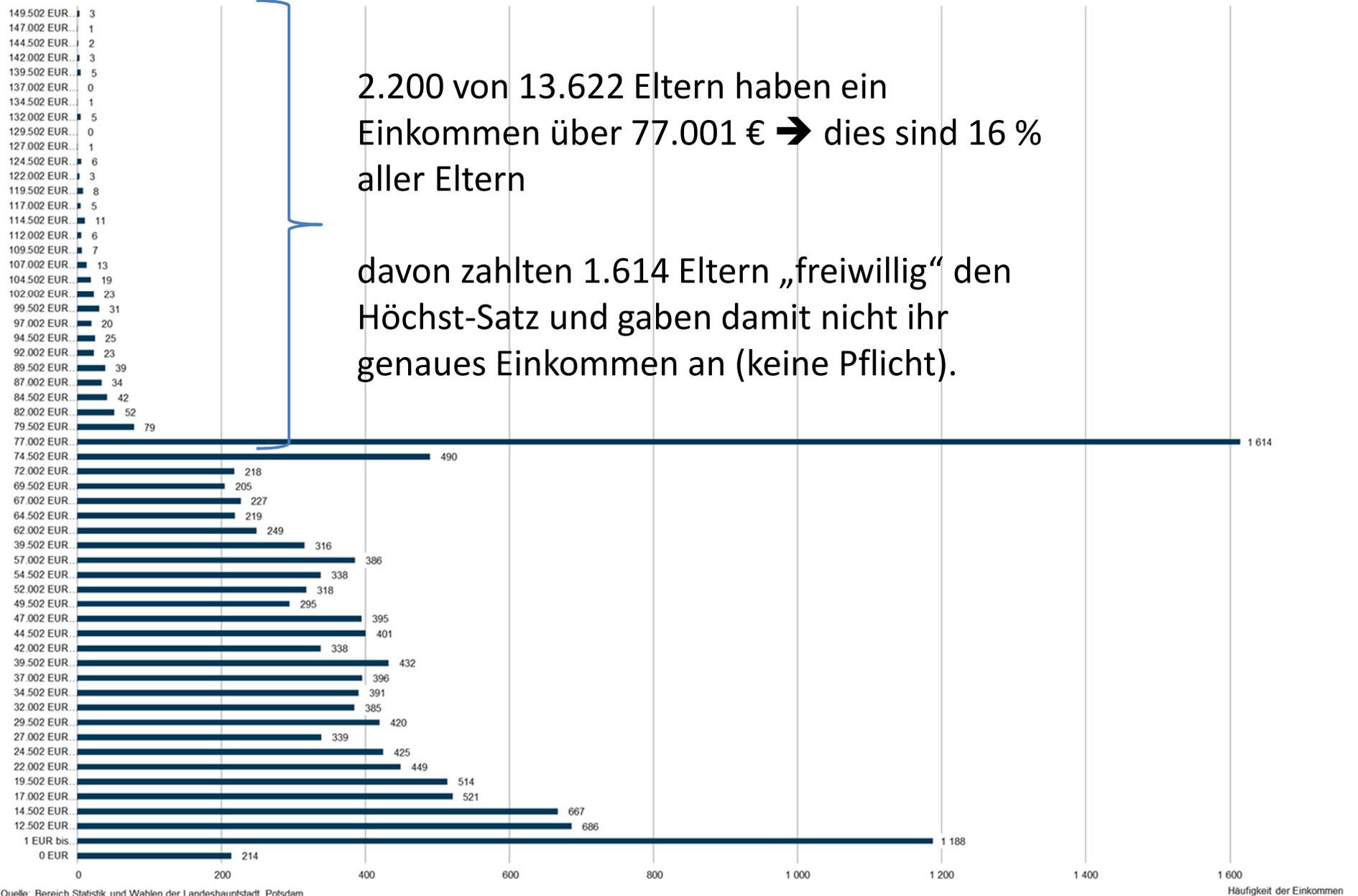
1. Erneutes Anheben der Freigrenze auf 17.000,99 EUR, daraus folgen **193.566 EUR (Beitragsausfall) pro Jahr**
2. Aufhebung der Deckelung ab einem Einkommen von 77.001 EUR – Deckelung nunmehr ab einem Einkommen von 149.501 EUR

Im Ergebnis könnten **Mehrerträge bei den Trägern und folglich eine Aufwandsreduzierung im Haushalt der LHP in Höhe von 921.909 EUR** erzielt werden.

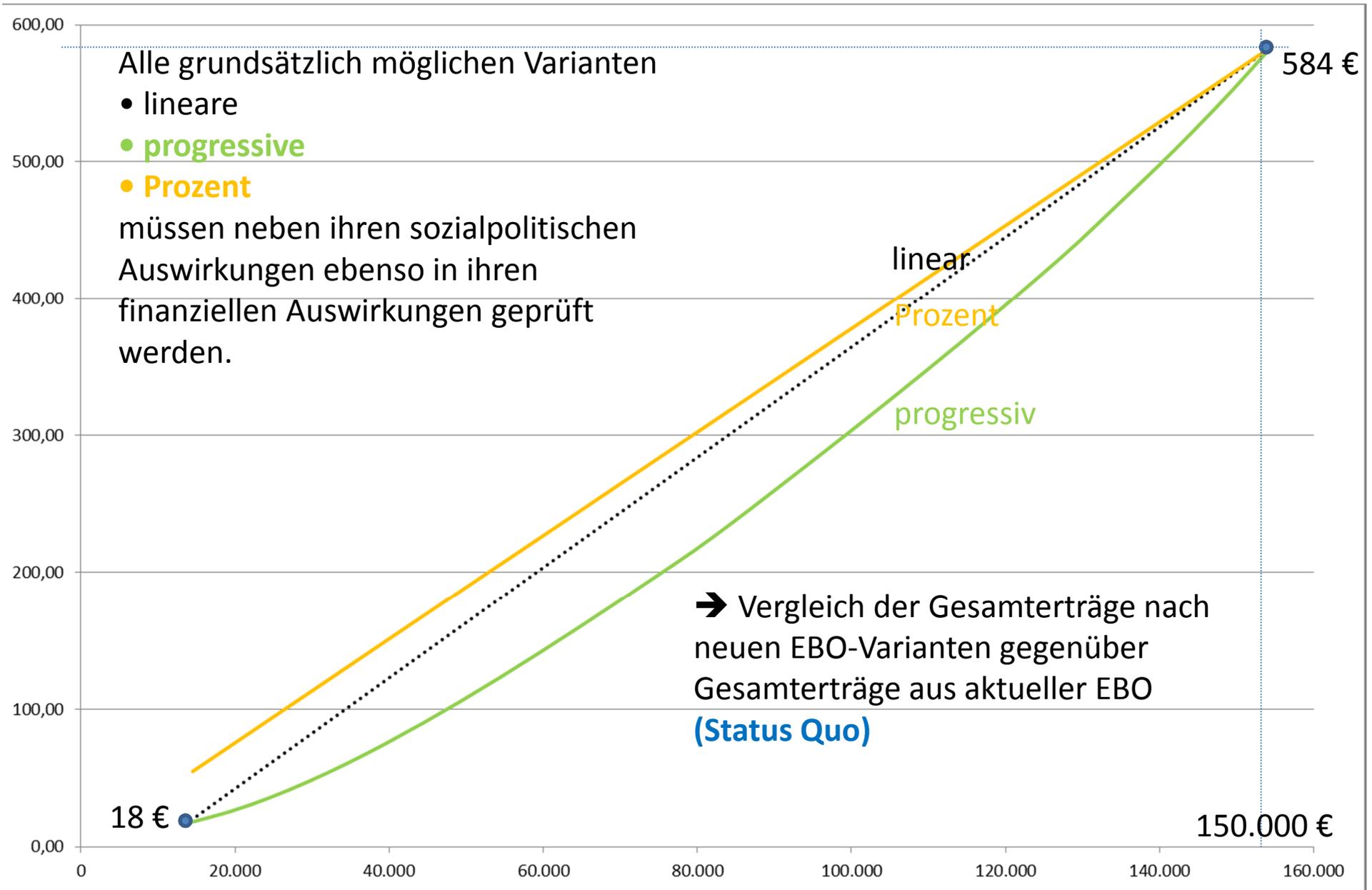
In 2015 werden voraussichtlich nur 1/3 der Mehrerträge (Eintritt ab 01.09.2015), also 307.300 EUR, erzielt werden können. Abzüglich der bereits haushaltswirksam veranschlagten 250.000 EUR ergibt sich hier eine Verbesserung zum Plan in Höhe von 57.300 EUR.



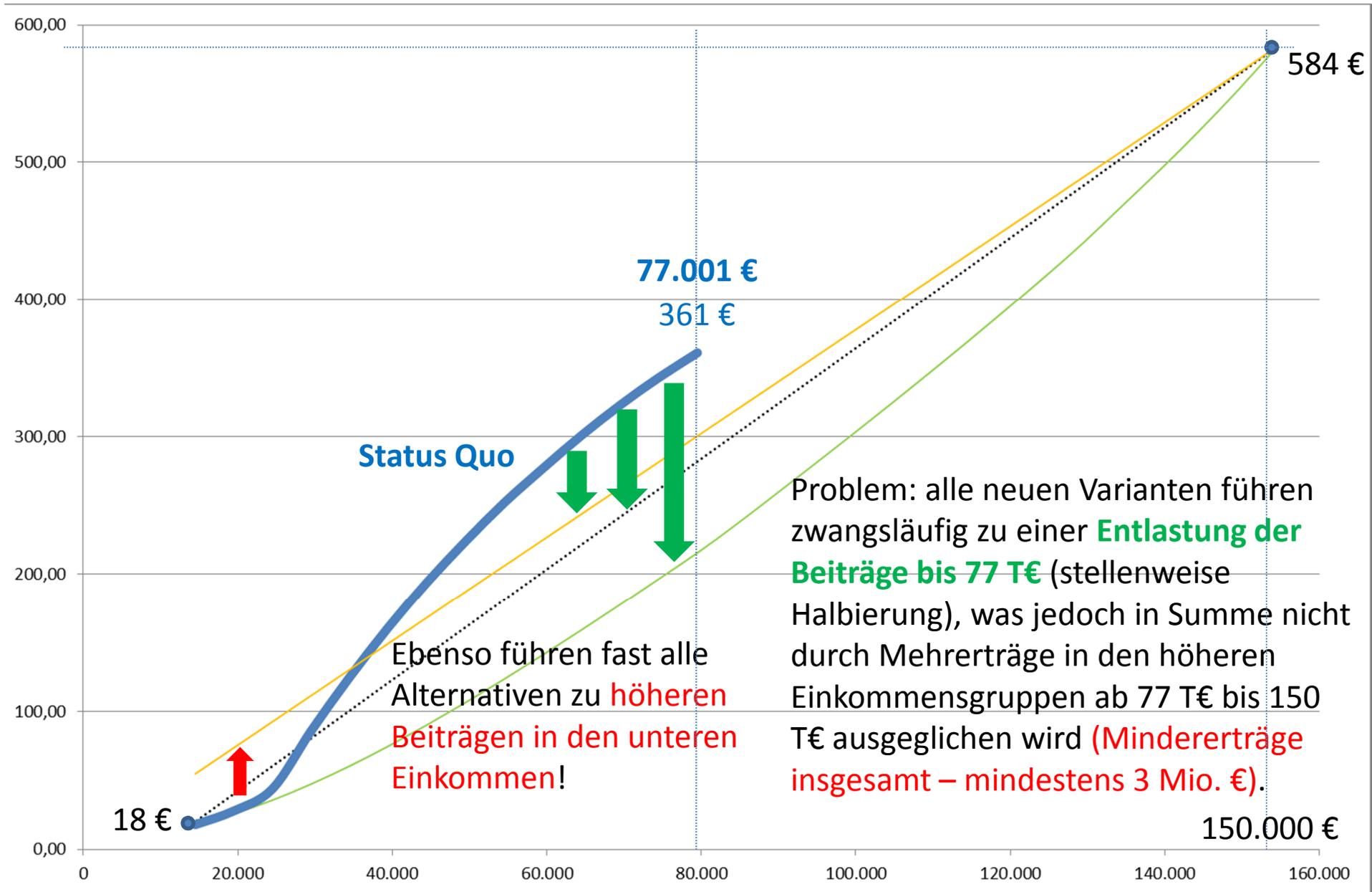
## Anlage 2 – Aktuelle Verteilung der Einkommensgruppen bei der Elternbeitragshebung



### Anlage 3 – Darstellung der Varianten am Beispiel Krippe bis 10 h Betreuungszeit



# Anlage 4 – Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Graphisch am Bsp. Krippe bis 10 h)



Status Quo

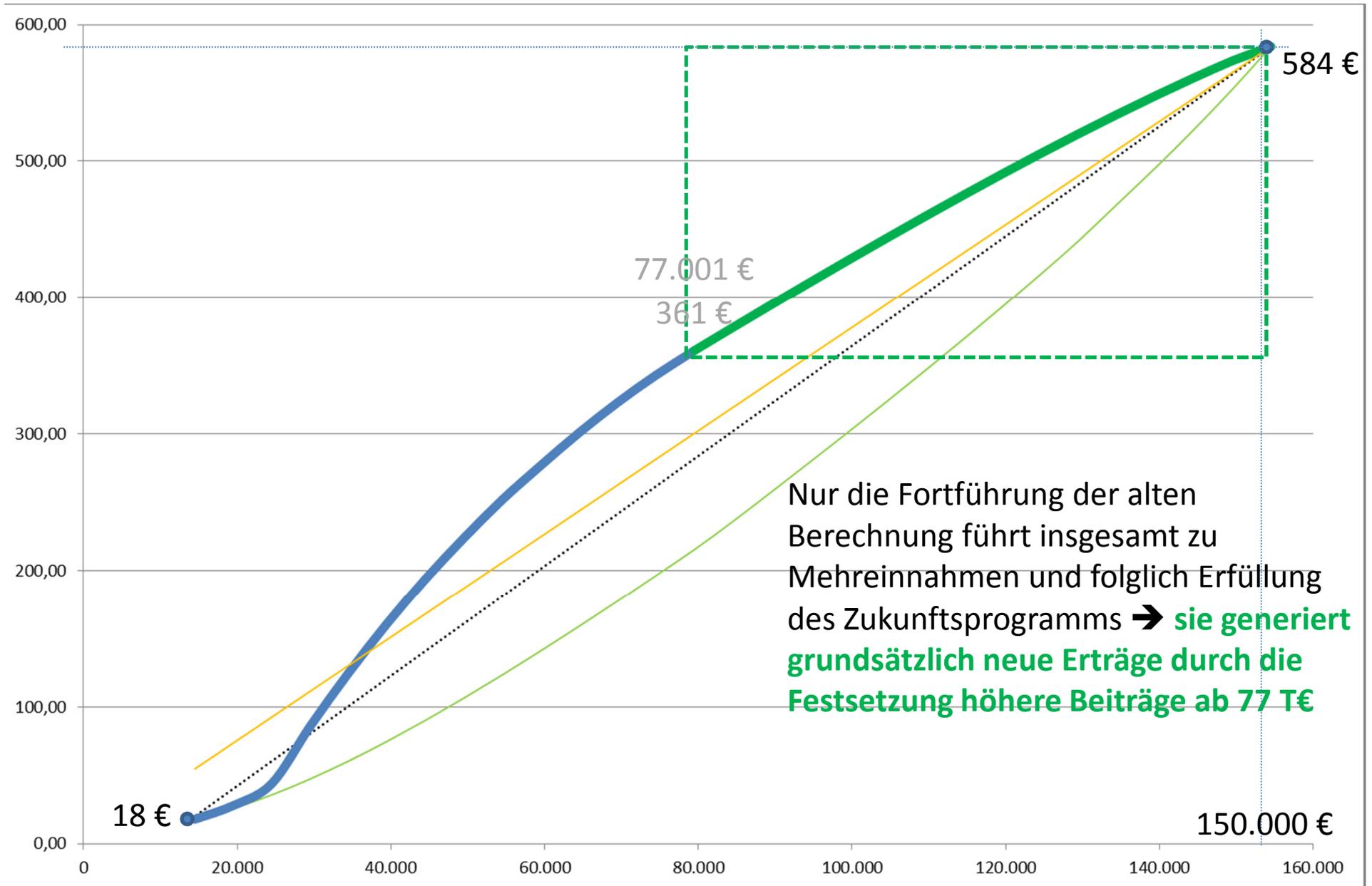
77.001 €  
361 €

Problem: alle neuen Varianten führen zwangsläufig zu einer **Entlastung der Beiträge bis 77 T€** (stellenweise Halbierung), was jedoch in Summe nicht durch Mehrerträge in den höheren Einkommensgruppen ab 77 T€ bis 150 T€ ausgeglichen wird (**Mindererträge insgesamt – mindestens 3 Mio. €**).

Ebenso führen fast alle Alternativen zu **höheren Beiträgen in den unteren Einkommen!**

150.000 €

## Anlage 5 – Fortführung der aktuellen Beitragssätze über 77 T€ hinaus (Graphisch)



## **Satzung**

### **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.09.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs.1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

## **§ 2 Zahlungsverpflichteter**

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

## **§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

## **§ 5 Elternbeitragsmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach §1 Abs.1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)

- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind. Für Zahlungsverpflichtete mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.

## **§ 6**

### **Umfang und Form der Betreuung**

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 bis zu zehn Stunden  
 über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe  
 bis zu vier Stunden  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der veränderte erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## **§ 7**

### **Einkommen**

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit  
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
  - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
  - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
  - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
  - Beiträge für Berufsverbände
  - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung der jährlichen Einkünfte um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/ Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(2) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(3) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs.3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(4) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(6) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(7) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(8) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

## **§ 8**

### **Höhe der Kostenbeteiligung**

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.

(3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

(3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Anlage Elternbeitragstabelle



## **Satzung**

### **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.09.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnungsatzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

## **§ 2 Zahlungsverpflichteter**

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

## **§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

## **§ 5 Elternbeitragsmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)

- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ~~die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben~~

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, ~~die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben~~, verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind. ~~Für Zahlungsverpflichtete mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.~~

## § 6

### Umfang und Form der Betreuung

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 bis zu zehn Stunden  
 über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe  
 bis zu vier Stunden  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der veränderte erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## § 7

### Elterneinkommen

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(+2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnungssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit  
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
  - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
  - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
  - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
  - Beiträge für Berufsverbände
  - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des ~~er~~ jährlichen EinnahmenEinkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrgeld nach dem Wehrgeldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(23) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(34) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(45) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von

Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

- | ~~(56)~~ Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- | ~~(67)~~ Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.
- | ~~(78)~~ Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.
- | ~~(89)~~ Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

## § 8

### Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.
- (3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

## § 9

### Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

| (3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragsordnungssatzung.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Anlage Elternbeitragstabelle



## **Satzung**

### **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.09.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
  - §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.)
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort), der von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam finanzierten Tagespflegestellen sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 und § 18 KitaG.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben, deren Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt.

(4) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Potsdam besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

(5) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragssatzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(6) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

## **§ 2 Zahlungsverpflichteter**

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

## **§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Im Betreuungsvertrag kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt werden.

## **§ 5 Elternbeitragsmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)

- der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.

## **§ 6**

### **Umfang und Form der Betreuung**

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 bis zu zehn Stunden  
 über zehn Stunden

für Kinder bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe  
 bis zu vier Stunden  
 bis zu sechs Stunden  
 bis zu acht Stunden  
 über acht Stunden

(2) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der veränderte erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## **§ 7**

### **Elterneinkommen**

(1) Einnahmen, die dem Kind zustehen, gehören nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung gehören:

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit  
Hiervon sind in Abzug zu bringen:
  - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
  - Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
  - Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung)
  - Beiträge für Berufsverbände
  - Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des jährlichen Einkommens um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit abzüglich der Betriebsausgaben
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb abzüglich der Betriebsausgaben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Renten/Pensionen
- sonstige Einnahmen z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen
  - Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzausfallgeld usw.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrgeld nach dem Wehrgeldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung)
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(3) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld.

(4) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.

(5) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der GuV, der Bilanz oder alternativ des BAB, von Bescheinigungen des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(8) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(9) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

## **§ 8**

### **Höhe der Kostenbeteiligung**

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von zehn Stunden bzw. acht Stunden, erhöht sich der Elternbeitrag nicht.

(3) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) übernimmt der für die Gewährung der Leistungen jeweils zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in der in § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelten Höhe.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014 (Amtsblatt 17/2013 der Landeshauptstadt Potsdam) außer Kraft.

(3) Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragsatzung.

Potsdam, den

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Anlage Elternbeitragstabelle